

TE Vfgh Beschluss 2012/2/27 B1253/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2012

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1, §64 Abs1 Z3, §68 Abs1

1. ZPO § 63 heute
2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Erklärung der bewilligten Verfahrenshilfe in bestimmtem Umfang für erloschen infolge Verzichts auf die Beigebung eines Rechtsanwaltes

Spruch

Die gewährte Verfahrenshilfe wird im Umfang des §64 Abs1 Z3 ZPO in sinngemäßer Anwendung des §68 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG für erloschen erklärt. Die gewährte Verfahrenshilfe wird im Umfang des §64 Abs1 Z3 ZPO in sinngemäßer Anwendung des §68 Abs1 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG für erloschen erklärt.

Begründung

Begründung:

Die Einschreiterin beantragte (durch einen ausgewiesenen Rechtsvertreter) die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang des §64 Abs1 ZPO zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 16. September 2011, Z MD-VD - 928/11.

Mit Beschluss vom 16. Jänner 2012 wurde der Einschreiterin antragsgemäß Verfahrenshilfe im vollen Umfang gewährt; mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich vom 20. Jänner 2012 wurde ein (anderer Rechtsvertreter als der ursprünglich einschreitende zum) Verfahrenshelfer bestellt.

In der Folge brachte die Einschreiterin ihre

Beschwerden durch den selbst gewählten (ursprünglichen) Vertreter ein und erklärte, die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, soweit sie sich auf die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes beziehen würden, zurückzuziehen, weil der gewählte Rechtsanwalt als gewillkürter Vertreter einschreite.

Da mithin davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 ZPO in Bezug auf die Beigebung eines Verfahrenshelfers weggefallen sind, ist die bewilligte Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 3 ZPO in sinngemäßer Anwendung des § 68 Abs 1 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG für erloschen zu erklären (vgl. zB VfGH 23.3.2004, B173/04; 28.2.2006, B831/05; 7.11.2008, U80/08; 27.4.2010, B240/10; 27.10.2011, U1516, 1517/11). Da mithin davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 ZPO in Bezug auf die Beigebung eines Verfahrenshelfers weggefallen sind, ist die bewilligte Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 3 ZPO in sinngemäßer Anwendung des § 68 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 35 Abs 1 VfGG für erloschen zu erklären vergleiche zB VfGH 23.3.2004, B173/04; 28.2.2006, B831/05; 7.11.2008, U80/08; 27.4.2010, B240/10; 27.10.2011, U1516, 1517/11).

Dies konnte ohne weiteres Verfahren in

nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden (§ 72 Abs 1 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG). nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden (§ 72 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 35 Abs 1 VfGG).

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B1253.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at